

16. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. November 1959

56/A

A n t r a g

der Abgeordneten ^{Wilhelmine} H i l l e g e i s t, R e i c h, U h l i r, V o l l m a n n, /
M o i k, A l t e n b ü r g e r, G i e g e r l, D r. H o f e n e d e r und Genossen,
betreffend die Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (5. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

-.-.-.-.-

Die gefertigten Abgeordneten zum Nationalrat stellen den

A n t r a g,

der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (5. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958 und BGBl. Nr. 293/1958, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Artikel I.

1. Im § 89 Abs. 3 ist als Z. 2 einzufügen:

"2. hinsichtlich der Ansprüche aus der Krankenversicherung, wenn der Versicherungsträger dem Anspruchsberechtigten oder seinem Angehörigen, für den die Leistung gewährt wird, die Zustimmung zum Auslandsaufenthalt erteilt;"

Die bisherige Z. 2 erhält die Bezeichnung Z. 3.

2. Im § 168 ist der Ausdruck "40 v.H." durch den Ausdruck "50 v.H." zu ersetzen.

3. § 263 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Ist der Empfänger einer Rente derart hilflos, dass er ständig der Wartung und Hilfe bedarf, so gebührt ihm zu der Rente ein Hilflosenzuschuss im halben Ausmass der Rente, jedoch mindestens 300 S und höchstens 600 S monatlich. Bei der Bemessung des Hilflosenzuschusses bleiben Kinderzuschüsse ausser Betracht. Zu einer Waisenrente wird Hilflosenzuschuss frühestens ab dem Zeitpunkt gewährt, in dem die Waise das 14. Lebensjahr vollendet hat."

17. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 26. November 1959

4. § 265 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Im Falle der Wiederverheiratung wird die Witwenrente mit dem fünffachen Jahresbetrag der Rente einschliesslich eines im Zeitpunkt ihres Erlöschens gebührenden Hilflosenzuschusses abgefertigt."

5. Dem § 266 ist folgender Satz anzufügen: "Ein zur Witwen(Witwer)rente gebührender Hilflosenzuschuss bleibt hiebei ausser Ansatz."

6. § 267 erster Satz hat zu lauten: "Alle Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen nicht höher sein als die Invaliditätsrente, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen; allfällige Hilflosenzuschüsse haben hiebei ausser Ansatz zu bleiben."

7. § 287 hat zu lauten:

"Hiflosenzuschuss.

§ 287. Für den Hilflosenzuschuss zur Knappschafts(alters)vollrente und zu Hinterbliebenenrenten gilt § 263 mit der Massgabe, dass der Leistungszuschlag bei der Bemessung des Hilflosenzuschusses ausser Betracht bleibt."

8. Im § 292 Abs.2 ist der Punkt am Schluss der lit.i durch einen Strichpunkt zu ersetzen und als lit.k anzufügen:

"k) die sich aus § 522e ergebende Rentenerhöhung."

9. Nach § 319a ist ein § 319b folgenden Wortlautes einzufügen:

"Ersatzanspruch der Landwirtschaftskrankenkassen.

§ 319 b. Zu den gemäss §§ 315 Abs.1 und 317 ermittelten Ersatzansprüchen der Landwirtschaftskrankenkassen gegenüber der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt gebührt ein Zuschlag in der Höhe dieses Ersatzanspruches."

10. § 522 Abs.5 Z.1 lit.c und der folgende Satzteil haben zu lauten:

"c) bei Waisenrenten der Betrag von 48 S monatlich, in allen Fällen zuzüglich des Betrages der sich nach den §§ 522a, 522b, 522c und 522e ergebenden Rentenerhöhung;"

11. Nach § 522d ist ein § 522e folgenden Wortlautes einzufügen:

"Umrechnung von Altrenten.

§ 522e.(1) Die Altrenten aus der Pensionsversicherung (§ 522a Abs.1) sind nach Massgabe der Abs.2 und 3 unter weiterer Anwendung der für sie jeweils in Geltung gestandenen Bemessungsbestimmungen mit Wirkung ab 1.Jänner 1960 umzurechnen, wenn sich aus der Umrechnung ein dem Betrage nach höherer Anspruch auf Rente als bisher ergibt.

18. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 26. November 1959

(2) Bei der Umrechnung von Renten, die ganz oder teilweise auf Anwartschaften aus der Angestelltenversicherung auf Grund von am 31. Dezember 1938 in Geltung gestandenen Bestimmungen beruhen, sind ausser Betracht zu lassen:

- a) bei den Renten, für die der Versicherungsfall vor dem 1. April 1935 eingetreten ist, die Bestimmungen der §§ 343 Abs. 4 und 347 Abs. 2 dritter bis letzter Satz des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 1938, BGBl. Nr. 1,
- b) bei den Renten, für die der Versicherungsfall zwischen dem 31. März 1935 und dem 1. April 1952 eingetreten ist oder bei denen der Stichtag nach dem 31. März 1952 liegt, bezüglich des Ausmasses der Leistung die Bestimmungen des § 254 Abs. 1 erster bis dritter Satz, des § 258 Abs. 3, des § 343 Abs. 4 und des § 346 Abs. 1 Z. 2 lit. b des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 1938, BGBl. Nr. 1; anstelle dieser Bestimmungen sind bezüglich des Ausmasses der Leistung § 28 Abs. 1 erster Halbsatz, § 33 Abs. 3 und § 127 Abs. 1 Z. 3 und 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928, BGBl. Nr. 232, anzuwenden.

(3) Bei der Umrechnung nach Abs. 1 sind die in § 1 Abs. 1 des Rentenbemessungsgesetzes, BGBl. Nr. 151/1954, genannten Beträge von 1800 S (Versichertenrente), 900 S (Hinterbliebenenrente) und 1080 S (Witwenvollrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung) ausser Betracht zu lassen. Die umgerechnete Versichertenrente darf ab 1. Jänner 1960 jedoch monatlich nicht mehr als 2600 S, die Hinterbliebenenrente monatlich nicht mehr als 1300 S und die Witwenvollrente aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung monatlich nicht mehr als 1560 S betragen.

(4) In Fällen der Wanderversicherung sind die von der Umrechnung nach Abs. 1 und 2 nicht erfassten Teilleistungen in der bisherigen Höhe weiter zu gewähren. In der Zuständigkeit für die Feststellung und Zahlung der Leistungen tritt keine Änderung ein.

(5) Die Umrechnung ist von Amts wegen vorzunehmen. Über die Umrechnung ist ein schriftlicher Bescheid nur zu erteilen, wenn der Berechtigte dies bis 31. Dezember 1961 beantragt."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1960 in Kraft.

(2) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Hilflosenzuschuss zu Hinterbliebenenrenten aus der Pensionsversicherung am 1. Jänner 1960 erfüllt, so gebührt der Hilflosenzuschuss ab diesem Tage, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 1960 gestellt wird.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut. -.-.-

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuss für soziale Verwaltung zuzuweisen.

Erläuternde Bemerkungen

Zu Art. I Z. 1: Die hier vorgesehene Erweiterung des § 89 Abs. 3 ASVG. erweist sich als erforderlich, weil diese Vorschrift nicht völlig mit der Regelung in Einklang steht, die in dem von Österreich am 5. Februar 1929 ratifizierten Übereinkommen (Nr. 24) über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen und in dem am gleichen Tage ratifizierten Übereinkommen (Nr. 25) über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft vorgesehen ist. Nach § 89 Abs. 3 ASVG. in der gegenwärtigen Fassung ruhen die Leistungsansprüche aus der Krankenversicherung, solange sich der Anspruchsberechtigte oder sein Angehöriger im Ausland aufhält. Demgegenüber zählt Art. 3 Z. 3 lit. c der Übereinkommen Nr. 24 und Nr. 25 bestimmte Tatbestände auf, in denen das Ruhen der Ansprüche aus der Krankenversicherung zulässig ist. Der Auslandsaufenthalt schlechthin kommt in dieser Aufzählung nicht vor. Der Sachverständigenausschuss des Internationalen Arbeitsamtes für die Anwendung der Übereinkommen und Empfehlungen hat daher der Bundesregierung empfohlen, die innerstaatliche Regelung den Übereinkommen vollkommen anzupassen. Der Empfehlung des Sachverständigenausschusses soll nunmehr dadurch Rechnung getragen werden, dass auch für den Bereich der Ansprüche aus der Krankenversicherung die in § 89 Abs. 3 Z. 2 ASVG. derzeit vorgesehene Regelung übernommen wird. Die erwähnte Gesetzesstelle schliesst das Ruhen von Ansprüchen aus der Unfall- und Pensionsversicherung aus, wenn der Versicherungsträger einem österreichischen Staatsbürger die Zustimmung zum Auslandsaufenthalt erteilt. Auf den Bereich der Krankenversicherung übertragen, wird die Zustimmung vom Krankenversicherungsträger somit erteilt werden können, wenn der Auslandsaufenthalt das Ziel der vom Versicherungsträger zu gewährenden Krankenbehandlung, nämlich die Heilung oder Besserung des Gesundheitszustandes des Erkrankten, nicht gefährdet. Begibt sich der Erkrankte ohne Zustimmung des Versicherungsträgers ins Ausland, dann kann sein Verhalten unter die Ruhestatbestände des Art. 3 Z. 3 lit. c der genannten Übereinkommen subsumiert werden; das Ruhen des Anspruchs wäre daher nach dem Text der Übereinkommen gerechtfertigt. Die in § 89 Abs. 3 Z. 2 ASVG. in der derzeitigen Fassung hinsichtlich der Ansprüche aus der Unfall- und Pensionsversicherung vorgesehene Einschränkung auf österreichische Staatsbürger erschien für den Bereich der Krankenversicherung entbehrlich; sie wurde daher bei der Übernahme dieser Bestimmung für den Bereich der Krankenversicherung nicht vorgesehen,

Zu Art. I Z. 2: Durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz wurden den Krankenversicherungsträgern hinsichtlich der Leistung des Wochengeldes aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft empfindliche Mehrbelastungen auferlegt. So wurde die durch das frühere Mutterschutzgesetz vom 17. Mai 1942, DRGBl. I S. 321, vorgenommene Erhöhung des Wochengeldes auf den durchschnittlichen Arbeitsverdienst der letzten 13 Wochen, die damals den Krankenversicherungsträgern vom Bund ersetzt wurde, als Pflichtleistung der Krankenversicherung übernommen. Dadurch wurden aber auch Gruppen von Versicherten anspruchsberechtigt, die früher vom Anspruch auf das erhöhte Wochengeld nach dem ehemaligen Mutterschutzgesetz ausgeschlossen waren, nämlich Hausgehilfinnen und Frauen nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft. Die von den Krankenversicherungsträgern aus dem Titel des Wochengeldes derzeit zu erbringenden Leistungen gehen somit weit über das hinaus, was die Versichertengemeinschaft früher aus diesem Titel zu tragen hatte. Sie stellen vielmehr familienpolitische Massnahmen dar, die den Rahmen der Sozialversicherung überschreiten. Zur Aufbringung des hierfür erforderlichen finanziellen Aufwandes muss daher in verstärktem Mass die Allgemeinheit, d. h. der Staat durch einen Zuschuss aus allgemeinen Steuermitteln herangezogen werden. Der derzeit im § 168 ASVG. vorgesehene Ersatz von 40 v. H. der Aufwendungen für das Wochengeld ist im Vergleich zu den erweiterten Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherungsträger nicht angemessen. Er wird daher auf 50 v. H. der Aufwendungen erhöht. Die hieraus erwachsende finanzielle Mehrbelastung des Bundes beträgt im Jahr 1960 8 Millionen Schilling und ist in dieser Höhe im Bundesvoranschlag für dieses Jahr bereits berücksichtigt.

Zu Art. I Z. 3 bis 7: Nach der gegenwärtigen Regelung des § 263 ASVG. kann nur den Empfängern von Alters- und Invaliditätsrenten ein Hilflosenzuschuss zur Rente gewährt werden. Von den Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Rentner wurde die Anregung an das Bundesministerium für soziale Verwaltung herangetragen, auch für die Empfänger von Hinterbliebenenrenten die Möglichkeit der Gewährung des Hilflosenzuschusses zu schaffen. Dieser Anregung kann die Berechtigung nicht abgesprochen werden, da die mit einem erhöhten Hilfs- und Pflegebedürfnis verbundenen finanziellen Mehrbelastungen sowohl bei den Alters-(Invaliditäts)rentnern als auch bei den Empfängern von Hinterbliebenenrenten in gleichem Masse auftreten. Die Einführung des Hilflosenzuschusses auch für Empfänger von Hinterbliebenenrenten war darüber hinaus bereits Gegenstand eines Initiativantrages, der von den Abg. Uhlir und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 21. Juli 1959 eingebracht worden war.

21. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. November 1959

Durch die Neufassung des § 263 Abs. 1 ASVG. wird auch für die Empfänger von Hinterbliebenenrenten die Möglichkeit eröffnet, in den Genuss eines Hilflosenzuschusses zu gelangen. Die Empfänger von Waisenrenten, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wurden jedoch von der Möglichkeit der Gewährung eines Hilflosenzuschusses ausgenommen, weil bei solchen noch im schulpflichtigen Alter stehenden Kindern im allgemeinen ein gewisses Wartungs- und Hilfsbedürfnis anzunehmen sein wird, das aber nicht jenen regelwidrigen Zustand darstellt, dessen Vorliegen die Gewährung eines Hilflosenzuschusses rechtfertigt. Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Anspruchsberechtigung auf Hilflosenzuschuss auf Hinterbliebenenrenten musste auch der durchaus mögliche Fall geprüft werden, dass mehrere Rentenansprüche aus der Pensionsversicherung in ein und derselben Person zusammentreffen und zu jeder Rente ein Hilflosenzuschuss gebührt. Die Aufnahme einer besonderen Bestimmung über eine Kürzung der einzelnen Hilflosenzuschüsse bis zu einem nicht übersteigbaren Höchstausmass erschien aus der Erwägung entbehrlich, dass das Zusammentreffen mehrerer Rentenansprüche aus der Pensionsversicherung zwangsläufig zur Anwendung der Ruhensbestimmung des § 91 ASVG. führt, wobei auch der Hilflosenzuschuss gemäss § 95 Abs. 2 ASVG. anteilmässig vom Ruhen erfasst wird. Hingegen musste durch Art. I Z. 4 bis 6 klargestellt werden, inwieweit der Hilflosenzuschuss bei der Berechnung der Abfertigung der Witwenrente, bei der Bemessung der Waisenrente und bei der Ermittlung des Höchstausmasses der Hinterbliebenenrenten zu berücksichtigen ist. Für die Bemessung der Witwen(Witwer)rente reicht die in § 264 ASVG. vorgesehene Regelung, in der auf den Hilflosenzuschuss ausdrücklich Bedacht genommen ist, aus. Entsprechend der Neuregelung hinsichtlich des Hilflosenzuschusses im Bereich der Pensionsversicherung der Arbeiter, die gemäss § 270 ASVG. auch für die Pensionsversicherung der Angestellten gilt, musste schliesslich auch in der knappschaftlichen Pensionsversicherung die Erweiterung der Anspruchsberechtigung auf Hilflosenzuschuss für Hinterbliebenenrenten vorgenommen werden (Art. I Z. 7).

Die in den einzelnen Versicherungsträgern und dem Bund im Jahre 1960 aus der Erweiterung der Anspruchsberechtigung auf Hilflosenzuschuss erwachsende finanzielle Mehrbelastung beträgt:

22. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. November 1959

	Erhöhung des Rentenaufwandes	Erhöhung des Bundesbeitrages
	M i l l i o n e n	S
Pensionsvers. Anstalt der Arbeiter	8,7	9,6
Land- und Forstw. Sozial- versicherungsanstalt	0,3	0,3
Versicherungsanstalt der österreich. Eisenbahnen	0,1	0,1
Pensionsvers. Anstalt der Angestellten	2,0	-
Versicherungsanstalt des österreich. Bergbaues	0,1	-
Summe	11,2	10,0

Die finanzielle Mehrbelastung des Bundes im Ausmass von 10 Millionen Schilling ist im Bundesvoranschlag für das Jahr 1960 bereits berücksichtigt.

Zu Art. I Z. 9: Die vierte Novelle zum ASVG. hat durch die Einfügung des § 319a einen jährlichen Bauschbetrag in der Höhe von 55 Millionen Schilling vorgesehen, welchen die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt den Gebietskrankenkassen, den Betriebskrankenkassen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zu bezahlen hat. Damit sollen die Ersatzansprüche zwischen den genannten Krankenversicherungsträgern und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt in einem höheren Masse als bisher abgegolten werden. In diesem Bauschbetrag von 55 Millionen Schilling ist zur Entlastung der genannten Krankenversicherungsträger eine Erhöhung der Ersatzansprüche um rund 27 Millionen Schilling enthalten gewesen. Es war damals nicht möglich, für die Landwirtschaftskrankenkassen, deren Gebarungsabgang im ersten Halbjahr 1959 cirka 6 Millionen Schilling beträgt, eine ähnliche Regelung zu treffen. Da die Gebarung der Landwirtschaftskrankenkassen dringend einer Finanzhilfe bedarf, soll ihnen nunmehr eine Verdoppelung ihrer Ersatzansprüche gegenüber der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt als Unfallversicherungsträger eingeräumt werden. Der Mehraufwand der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt wird etwa 4 Millionen Schilling jährlich betragen.

Zu Art. I Z. 8, 10 und 11: Die nach 1930 in voller Schärfe einsetzende Wirtschaftskrise hatte die Pensionsversicherung der Angestellten in eine schwierige finanzielle Situation gebracht. Das Beitragsaufkommen reichte nicht mehr aus, um den steigenden Rentenaufwand zu decken. Die Regierung sah sich daher 1935 gezwungen, durch gesetzliche Massnahmen (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz) die Rentenansprüche und -Anwartschaften aus der österreichischen Ange-

23. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. November 1959

stelltenversicherung zu kürzen. Die Kürzungen bezogen sich auf den Grundbetrag der Rente, die Steigerungsbeträge, das Ausmass der Witwenrente, das Ausmass der zu berücksichtigenden Ersatzzeiten u.ä. Seit langem fordern die betroffenen Rentenbezieher, dass diese Verschlechterungen des Angestelltenrechtes rückgängig gemacht werden. Auf diese Forderung bezog sich der Initiativantrag der Abg. Reich und Genossen vom 8. Juli 1959, mit dem verlangt wurde, das Altrentnerproblem in der Angestelltenversicherung gesetzlich zu bereinigen. Dem entspricht der in das Gesetz neu aufzunehmende § 522e, indem er eine Umrechnung der Renten aus der ehemaligen Angestelltenversicherung (Altrenten) anordnet. Bei dieser Umrechnung sollen die Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, die das Recht des ehemaligen Angestelltenversicherungsgesetzes verschlechterten, ausser Betracht bleiben; an deren Stelle sollen die im Jahr 1935 ausser Kraft getretenen einschlägigen Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928 herangezogen werden. Die Renten, die damit wieder in ihrer ursprünglichen Höhe hergestellt werden, sollen unter Aufrechterhaltung aller sonstigen bisher angewendeten Bemessungsbestimmungen neu berechnet werden. Von der Umrechnung werden aber auch solche Rentner erfasst, die erst nach Inkrafttreten des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bis zum Wirksamkeitsbeginn des ASVG angefallen sind, wenn sie ganz oder teilweise auf Anwartschaften beruhen, die das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz verschlechtert hat.

Das Rentenbemessungsgesetz hat im Jahre 1954 die damals verfügte Neubemessung der Renten insofern eingeschränkt, als für eine Versichertenrente 1800 S, für eine Hinterbliebenenrente 900 S und für eine Witwenvollrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung 1080 S als Höchstbeträge vorgesehen waren. Die durch diese Beschränkung betroffenen Rentenberechtigten, vor allem ehemalige Versicherte der Sondernversicherungsanstalten, fordern seit langem eine Aufhebung dieser Begrenzungsbestimmungen. Der am 21. Juli 1959 von den Abg. Vollmann und Genossen eingebrachte Initiativantrag will dieser Forderung Rechnung tragen.

Der vorliegende Entwurf hebt die Begrenzungsbestimmungen des Rentenbemessungsgesetzes auf; an ihre Stelle werden jedoch mit Wirkung ab 1. Jänner 1960 neue Höchstbeträge festgesetzt, die die umgerechneten Altrenten nicht überschreiten dürfen, und zwar 2600 S für Versichertenrenten, 1300 S für Hinterbliebenenrenten und 1560 S für Witwenvollrenten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung. Der weitergehenden Forderung nach gänzlicher Beseitigung der Höchstbeträge konnte nicht entsprochen werden, weil sich sonst

24. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 26. November 1959

in Auswirkung der Umrechnung und durch die Weiteranwendung aller bisherigen Bemessungsbestimmungen Rentenbeträge ergeben würden, die weit über die höchstmöglichen Rentenbeträge nach dem ASVG. hinausgehen. Die neu festgesetzten Höchstbeträge weisen eine Höhe auf, die für Renten mit den gleichen Voraussetzungen in Bezug auf Versicherungsverlauf und Bemessungsgrundlage bei Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 1959 nach dem ASVG-Recht zu erwarten wäre.

Im Zusammenhang mit dieser Umrechnung von Altrenten, deren Ergebnis den Rentenberechtigten unmittelbar zugutekommen soll, war auch vorzusehen, dass im Falle von Kleinstrenten die sich aus der Umrechnung ergebende Erhöhung nicht in das Gesamteinkommen zur Feststellung von Ausgleichszulagen einbezogen wird. (Z.8).

Durch Z.10 soll Vorsorge getroffen werden, dass es zu einer unmittelbaren Rentenerhöhung infolge der Umrechnung nicht kommt, wenn und solange nebenher eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird und es daher zum Ruhen des Grundbetrages kommt.

Der Mehraufwand der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten aus der Umrechnung der Altrenten wird auf 120 Millionen Schilling für das Jahr 1960 geschätzt. Er wird sich von Jahr zu Jahr verringern, da neue Fälle nicht mehr auftreten können. Die Erhöhung der im Rentenbemessungsgesetz genannten Grenzbeträge wird zu keiner wesentlichen Belastung der Pensionsversicherungsträger führen. Bundesmittel werden aus der Umrechnung der Altrenten nicht in Anspruch genommen.

-.-.-.-.-